

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Kalkar
vom 3. Mai 1985
in der Fassung der letzten Änderung vom 20. Dezember 2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NRW S. 663), des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesabfallgesetzes vom 18.12.1973 (GV NRW S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NRW S. 679) und in Verbindung mit § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar am 28.02.1985 und 21.03.1985 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ erhebt die Stadt kostendeckende Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbesitzrechte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Wird der Eigentumsübergang der Stadt Kalkar nicht angezeigt, so haften der bisherige und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung endet.

- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist
- a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen mit erstem Wohnsitz,
 - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstelle der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert,
 - c) bei gemischter Nutzung des Grundstückes nach a) oder b) sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (2) Die Personenzahlen werden aus der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Melde-datei ermittelt. Die Einwohnergleichwerte werden aufgrund des § 4 Abs. 5 von der Stadt Kalkar festgestellt

Stichtag für die Ermittlung der Personenzahlen ist jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. und der 01.10. eines jeden Jahres für das folgende Kalendervierteljahr.

- (3) Personen, die zum Stichtag zwar erfasst, jedoch nachgewiesenermaßen im maßgeblichen Veranlagungszeitraum ununterbrochen die Abfallentsorgung nicht in Anspruch nehmen, bleiben auf Antrag bei der Ermittlung der Personenzahl außer Ansatz.

Personen, die zum Stichtag nicht erfasst wurden, jedoch nachgewiesenermaßen im maßgeblichen Veranlagungszeitraum ununterbrochen die Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, werden bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt.

Für Personen, die nach dem Stichtag versterben, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats.

- (4) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (5) Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten (EGW) gelten die Regelungen des § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung.
- (6) Bei Grundstücken, auf denen keine Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 1 ermittelt werden kann, auf denen jedoch Abfallgefäße zur Entsorgung bereitstehen, werden Benutzungs-gebühren nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
- (7) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei angefangenen Werten auf einen vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

§ 5
aufgehoben

§ 6
Gebührenhöhe

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt JÄHRLICH je Einwohner/Einwohnergleichwert 33,50 €.

Die Volumengebühr beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	51,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	102,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	204,00 €

- (2) Die Behältergebühr einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte beträgt jährlich

- a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen

von 770 l	1.880,00 €
von 1.100 l	2.686,00 €

- b) bei vierzehntäglich einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen

von 770 l	855,00 €
von 1.100 l	1.221,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	77,50 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	155,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	310,00 €

- (4) Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack gemäß § 8 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen 6,00 €.

- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln von Bioabfällen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühr beträgt jährlich für

- ein 120 l-Biogefäß	82,00 €
- ein 240 l-Biogefäß	164,00 €

- (6) Die Gebühr für einen Biomüllsack beträgt 3,50 €.

- (7) Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallentsorgung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

120 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	11,00 €
240 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	22,00 €
770 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	70,50 €
1.100 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	101,00 €

- (8) Für den Volumenaustausch eines Abfallbehälters wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben, sofern der Tausch nicht durch eine Veränderung der Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte begründet ist.

§ 7

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtenden Gebühren eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Die Gebühren sind zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Fälligkeitstermin zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 KAG können auf die Benutzungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorausleistungen verlangt werden.

§ 9

Härtefälle

- (1) In besonderen Fällen kann auf Antrag unter Angabe von Gründen die anfallende Grundgebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.
§§ 163 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.
- (2) Eine behinderte oder kranke Person kann auf Antrag und auf Nachweis von der Grundgebühr befreit werden, falls durch die Behinderung oder Krankheit ein erhöhtes Müllaufkommen verursacht wird.
- (3) Auf Antrag werden die Gebührenpflichtigen für jedes dritte und weitere kindergeldberechtigtes Kind pro Haushalt von der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 1 befreit.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar vom 23.12.1975 i. d. F. der letzten Änderung vom 13.12.1983 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
28.02./ 21.03.1985	-	03.05.1985	08.05.1985	01.01.1985
1. Änderung 25.09.1986	-	14.10.1986	22./27.10.1986	01.01.1987
2. Änderung 29.01.1987	-	13.02.1987	18./19./ 26.02.1987	01.01.1987
3. Änderung 26.11.1987	-	17.12.1987	23.12.1987	01.01.1988
4. Änderung 17.11.1988	-	07.12.1988	13./19.12.1988	01.01.1989
5. Änderung 30.11.1989	-	18.12.1989	21./22.12.1989	01.01.1990
6. Änderung 13.12.1990	-	17.12.1990	28./29.12.1990	01.01.1991
7. Änderung 12.12.1991	-	16.12.1991	23.12.1991	01.01.1992
8. Änderung 30.01.1992	-	12.02.1992	21.02.1992	01.01.1992
9. Änderung 26.11.1992	-	09.12.1992	16./19.12.1992	01.01.1993
10. Änderung 09.12.1993	-	16.12.1993	30.12.1993	01.01.1994
11. Änderung 08.12.1994	-	14.12.1994	29.12.1994	01.01.1995
12. Änderung 30.11.1995	-	05.12.1995	14.12.1995	01.01.1996
13. Änderung 31.10.1996	-	03.12.1996	16.12.1996	01.01.1997
14. Änderung 17.12.1998	-	18.12.1998	24./28.12.1998	01.01.1999

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
15. Änderung 21.12.1999	-	23.12.1999	29.12.1999	01.01.2000
16. Änderung 29.10.2001	-	12.11.2001	16.11.2001	01.01.2002
17. Änderung 12.12.2002	-	17.12.2002	27.12.2002	01.01.2003
18. Änderung 20.11.2003	-	12.12.2003	19.12.2003	01.01.2004
19. Änderung 25.11.2004	-	03.12.2004	13.12.2004	01.01.2005
20. Änderung 09.11.2006	-	14.11.2006	20.11.2006	01.01.2007
21. Änderung 13.12.2007	-	18.12.2007	21.12.2007	01.01.2008
22. Änderung 18.12.2008	-	19.12.2008	23.12.2008	01.01.2009
23. Änderung 17.12.2009	-	18.12.2009	23.12.2009	01.01.2010
24. Änderung 05.03.2013	-	07.03.2013	14.03.2013	01.06.2012
25. Änderung 18.12.2014	-	22.12.2014	30.12.2014	01.01.2015
26. Änderung 15.12.2016	-	21.12.2016	28.12.2016	01.01.2017
27. Änderung 14.12.2017	-	15.12.2017	21.12.2017	01.01.2018
28. Änderung 12.12.2019	-	13.12.2019	19.12.2019	01.01.2020
29. Änderung 16.12.2019	-	17.12.2021	22.12.2021	01.01.2022

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>30. Änderung 14.12.2023</i>	-	18.12.2023	20.12.2023	01.01.2024
<i>31. Änderung 19.12.2024</i>	-	20.12.2024	23.12.2024	01.01.2025